

RS OGH 1989/9/12 10ObS239/89, 10ObS83/12x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ASVG §183 Abs1

ASVG §209

Rechtssatz

Durch die Verweisung auf § 183 Abs 1 ASVG im § 209 ASVG und den ausdrücklichen Hinweis, daß bei der Feststellung der Dauerrente die Voraussetzung des § 183 Abs 1 für eine Durchberechnung der Rechtskraft nicht eingehalten werden müssen, ist klargestellt, daß die materielle Rechtskraft - jene Sachlage, wie sie zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrundegelegt wurde, erst dem Bescheid zukommt, mit welchem über die Dauerrente abgesprochen wird. Erst dann bleibt der Versicherungsträger an die bescheidmäßig erfolgte Zuerkennung einer Rente und an den zugrundegelegten Sachverhalt auch dann gebunden, wenn sich die dem Bescheid zugrundeliegende ärztliche Beurteilung als unrichtig erweist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 239/89
Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 239/89
Veröff: SSV-NF 3/104
- 10 ObS 83/12x
Entscheidungstext OGH 26.06.2012 10 ObS 83/12x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084181

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at